

Landkreis Osterode am Harz
- Baudenkmalpflege -
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz

Fax: (0049) 5522 / 960-606
Internet: www.landkreis-osterode.de



Fotos: S. Häpe

Frau Häpe, Dipl. Ing.
Telefon: (0049) 5522 / 960-651
silvia.haep@landkreis-osterode.de

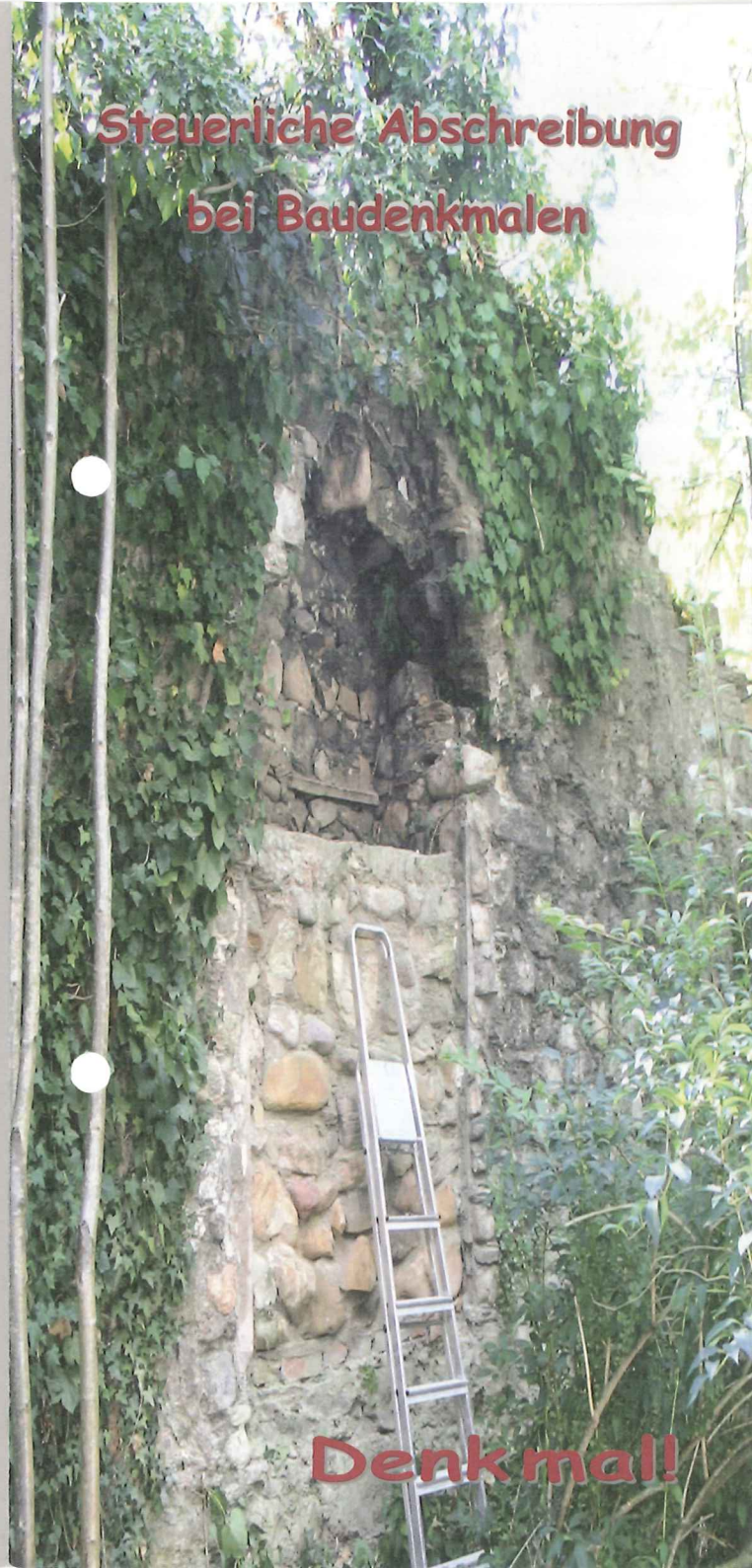
Frau Riehn, Verwaltungsfachangestellte
Telefon: (0049) 5522 / 960-626
brigitte.riehn@landkreis-osterode.de

Da die Mitarbeiterinnen häufig „vor Ort“ sind,
können Sie sie persönlich regelmäßig zu den
Sprechzeiten im Büro (Zimmer D2.10)
erreichen:

Beratungstermine nach
vorheriger Vereinbarung.

ten

Steuerliche Abschreibung bei Baudenkmalen



Denk mal!

...das heißt ?

Wenn Sie ein Baudenkmal besitzen und notwendige Maßnahmen zur Instandsetzung oder Instandhaltung vornehmen wollen oder dies erforderlich ist, haben Sie die Möglichkeit, die Maßnahmen steuerlich erhöht abzusetzen.

Steuerliche Zuwendungen werden ausschließlich dann bewilligt, wenn die Maßnahmen vorher von der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt wurden und die Ausführung in einem getrennten Verfahren abgestimmt ist.

...und das kommt dabei 'rüber:

Bei der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeit für Denkmaleigentümer wird grundsätzlich zwischen Eigennutzung und Vermietung unterschieden.

Abschreibung der Herstellungs- / Instandhaltungskosten

Vermietete Objekte:

1.- 8. Jahr	je 9% (72%)
9.-12. Jahr	je 7% (28%)
	100%

Eigengenutzte Objekte:

10 Jahre zu jeweils 9 %
insgesamt also 90 %

...was ist zu beachten?

Die erhöhte steuerliche Abschreibung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Die Ausstellung der Steuerbescheinigung erfolgt durch die Untere Denkmalschutzbehörde und ist gebührenpflichtig.

Die Möglichkeit der Steuerlichen Abschreibung bei Baudenkmalen finden Sie im Einkommenssteuergesetz (EStG) unter den Paragraphen 7i, 10f, 10g, 11b.

